

amtliche Bekanntmachung 1



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 30. Juli 2021, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zeitz, Herzog-Moritz-Platz 1, **Saal 210**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Grana Blatt 920, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 104,00/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Grana	1	83	Mischnutzung mit Wohnen, Leipziger Straße 7	1660

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit WB bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 918 bis 920). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz im Freien bezeichnet mit Nr. 6.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.04.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 60.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

4-Raum-Wohnung mit 104 m² Wohnfläche, 4 Zimmer, offene Küche, Bad, separate Toilette; im Dachgeschoss eines zweigeschossigen, nicht unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses mit ausgebautem Dachgeschoss, angeschlossenem zweigeschossigen, teilunterkellerten Saalgebäude und Nebengebäuden, BJ des Wohn- und Geschäftshauses um 2002 – 2003 (nach Abbruch des Altbaus); der zu versteigernden Wohnung ist kein Kellerraum oder sonstiger Abstellraum zugeordnet; mit Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz; Wohnung ist bewohnt, gepflegt u. instandgehalten.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Zeitz (Zimmer Nr. 314) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14 - 17 Uhr eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu Einschränkungen im Publikumsverkehr am Amtsgericht kommen kann. Bitte informieren Sie sich vorab telefonisch und vereinbaren Sie nach Möglichkeit einen Termin.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Wichtiger Hinweis zu Schutzmaßnahmen während der Corona-Pandemie

Zum Schutz aller Beteiligten sind während der Corona-Pandemie die entsprechenden Hygienevorschriften und Verhaltensregeln sowohl im Gerichtsgebäude als auch im Sitzungssaal einzuhalten.

Der Aufenthalt im Gerichtsgebäude soll zum Schutz vor Infektionen auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Sie werden daher gebeten, das Amtsgericht erst kurz vor dem Termin zu betreten und sich an die geltenden Regeln (Abstandsregelung, Tragen von Mundschutz, Hygienevorschriften, Registrierung der persönlichen Daten etc.) zu halten.

Rechtspflegerin